

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 1/2018

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

11. Januar 2018

Herausgeber:
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>12. Dezember 2017</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau</i>	<i>3</i>
<i>02. Januar 2018</i>	<i>Änderungssatzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2017/2018</i>	<i>4</i>

Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 12.12.2017 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 11.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird um folgende Sätze 2ff neu ergänzt:

Zur Gewährleistung des Beschäftigungsverbots gemäß MuSchG erfolgt eine Beurlaubung werdender Mütter sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin bis acht Wochen nach Entbindung von Amts wegen. Betroffene Studentinnen können schriftlich beantragen, hiervon abweichend weiter eingeschrieben zu bleiben. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ex nunc widerrufen werden.

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt redaktionell korrigiert:

Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität kann auf Antrag Personen, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, die Gasthörerlaubnis erteilt werden, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2017

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. May-Britt Kallenrode

**Änderungssatzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz-Landau
für das Studienjahr 2017/2018**

Vom 02. Januar 2018

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 15. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Festsetzung der Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2017/2018 per Eilentscheid beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 02. Januar 2018, AZ.: 15422 – 52 351 – 1/40 (3) genehmigt.

Artikel 1

In der Anlage 1 erhalten die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz im Sommersemester 2018 für die Studiengänge Psychologie (2-Fach-Bachelor) und Soziologie (2-Fach-Bachelor) folgende Fassung:

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester
im Studienjahr 2017/2018

Anlage 1
(zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahreszulassungszahl*	Wintersemester 2017/2018	Sommersemester 2018
Campus Koblenz				
Psychologie	2-Fach-Bachelor	120	90	30
Soziologie	2-Fach-Bachelor	120	90	30

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 08. Januar 2018

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. May-Britt Kallenrode